**Dokumentation der Abfrage und Verarbeitung der Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“**

Für die BSO ist der Schutz der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung aller Personen im Sport, vor allem von Kindern und Jugendlichen, ein wesentliches Anliegen.

Der österreichische Gesetzgeber hat diesem Anliegen im Bereich von Kindern und Jugendlichen in der Schaffung des § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz insoweit Rechnung getragen, als über gesonderten Antrag des Antragsstellers diesem eine mit „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bezeichnete gesonderte Bescheinigung über sämtliche Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder darüber, dass es keine solchen Eintragungen gibt, auszustellen ist, sofern der Antragssteller eine an ihn ergangene schriftliche Aufforderung zur Vorlage einer derartigen Bescheinigung durch seinen tatsächlichen oder beabsichtigten Arbeitgeber bzw. (bei ehrenamtlicher Tätigkeit) Organisation vorlegt. Liegen keine derartigen Verurteilungen oder Einträge vor, ist dies nach § 11 Abs. 4 a Strafregistergesetz zu bescheinigen.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen durch andere Personen, worunter u. a. das Erheben, das Erfassen, die Speicherung, das Abfragen, die Verwendung oder die Offenlegung durch Übermittlung oder Verbreitung fällt.

Nach Art. 10 DSGVO darf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten grundsätzlich nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden, sofern der nationale Gesetzgeber keine geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht.

Der österreichische Gesetzgeber normiert in Ausübung seiner eingeräumten Regelungsmöglichkeit in § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz (DSG) in der Fassung Datenschutz-Anpassungsgesetz 2017 die Verarbeitung über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen und Unterlassungen als zulässig, wenn sich die Zulässigkeit der Verarbeitung solcher Daten u. a. aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten ergibt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten ergibt und die Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach der DSGVO und dem DSG gewährleistet wird, sohin eine Interessenabwägung zwischen den berechtigten Interessen der betroffenen Person bzw. des Verantwortlichen oder eines Dritten vorgenommen wird.

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen erachtet die BSO die Verarbeitung derartiger Strafregisterbescheinigungen „Kinder- und Jugendfürsorge“ als Ausübung gesetzlicher Sorgfaltspflichten und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Kinder zum Schutz ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung durch jene Sportorganisationen, Sportvereine und Sportverbände, bei denen Personen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, grundsätzlich als zulässig. Jedoch hat sich die Verarbeitung derartiger Daten zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Damit erscheint eine eingeschränkte Dokumentation des Inhalts der Bescheinigung durch einen Vermerk „Vorlage und Einsicht Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vom .... am .... (jeweiligen Tag), Auskunft gemäß § 11 Abs. 4a Strafregistergesetz“ zulässig, nicht aber eine andere Art der Verarbeitung, insbesondere durch Kopie samt Speicherung, Übermittlung oder Verbreitung der Bescheinigung an einen größeren Personenkreis. Auch ist dieser Vermerk getrennt von allfälligen anderen Personalunterlagen in einem nur den vertretungsbefugten Organen/Personen des Vereins, Verbandes oder der Organisation zugänglichen Ordner zu verwahren.

**Vermerk „Vorlage und Einsicht Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“**

**(händisch auszufüllen)**

Frau/Herr ....................................................................................................., geb. am ............................,

hat dem Verein/Verband/der Organisation..............................................................................................

am .......................... ihre/seine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vom ........................... vorgelegt.

In diese hat ................................................................ als vertretungsbefugtes Organ/Person Einsicht genommen und dem Betroffenen zu dessen Verwahrung wieder zurückgestellt.

* In dieser scheint eine Auskunft gemäß § 11 Abs. 4a Strafregistergesetz auf, dass keine gemäß § 2 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 gekennzeichneten Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie keine Einträge gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 (gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern, entsprechende Weisungen oder Tätigkeitsverbote) gegen diese Person vorliegen.

Dieser Vermerk wird getrennt von allfälligen anderen Personalunterlagen der oben angeführten Person in einem nur den vertretungsbefugten Personen des Vereins zugänglichen Ordner verwahrt. Die Vorlage einer neuen Bescheinigung kann jederzeit verlangt werden. Dem Betroffenen wird auf dessen Ersuchen eine Kopie dieses Vermerkes ausgehändigt.

......................................................................................................

Unterschrift vertretungsbefugtes Organ/Person des Vereins/Verbandes/der Organisation